

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI I, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBI.I/ 2013, [Nr. 09] und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI.I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetze vom 16. Mai 2013 (GVBI. I/13, Nr. 18) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I./04, [Nr. 09], S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBI. I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) in seiner Sitzung am 12. Februar 2014 im § 2 den Absatz 1 d) geändert.

§ 1 Grundsatz

Das Amt Temnitz gewährt den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz zur Abdeckung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und weitere Funktionen beträgt:

a) Amtwehrführer	175,00 €,
b) je Stellvertreter des Wehrführers	100,00 €,
c) Amtsjugendwart	50,00 €,
d) Zugführer der Alters- und Ehrenabteilung	30,00 €,
e) je Amtsgerätewart	50,00 €,
f) je Zuggerätewart	30,00 €.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zugführer und deren Stellvertreter beträgt:

a) Zugführer	100,00 €,
b) stellvertretender Zugführer	50,00 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der örtlichen Feuerwehreinheit beträgt:

a) Ortswehrführer	50,00 €,
b) stellvertretender Ortswehrführer	25,00 €,
c) Jugendwart	25,00 €.

(4) Für die Führung der zentralen Kleiderkammer der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz im Feuerwehrgerätehaus Walsleben wird an zwei vom Amt Temnitz namentlich zu benennende Kamerad/innen jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € monatlich gezahlt.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz eine Aufwandsentschädigung. Auch im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort erhalten sie eine Aufwandsentschädigung (Reserveeinsatzkraft).
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt 7,50 € je Einsatz bei aktiver Einsatzteilnahme. Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzort teilnimmt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und
 - d) im Vorjahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden je Ausbildungsjahr absolviert hat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1 wird ebenso derjenigen Einsatzkraft gewährt, die zwar am Ausrückeort erscheint, aber nicht ausrückt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 a), c) und d) erfüllt sind. In diesem Fall hat die Einsatzkraft bis Entscheidung des Einsatzleiters zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort zu verbleiben.
- (4) Die Ortswehrführung bzw. der Amtswehrführer haben die für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigung notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft sowie deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) festzustellen und dem Träger des Brandschutzes unverzüglich nach jedem Einsatz vorzulegen.

§ 4 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Amtes Temnitz sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 5 Auszahlung, Zusammentreffen mehrerer Funktionen

Die Entschädigung nach § 2 wird monatlich, die nach § 3 halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Amt Temnitz überwiesen oder in bar ausgezahlt.

§ 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn der Angehörige der Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht pflichtgemäß ausübt. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) ¹Durch den Amtswehrführer oder durch den Träger des Brandschutzes kann einer Führungskraft aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung, etc.) die Zahlung der ²Aufwandsentschädigung nach § 2 gekürzt oder versagt werden.

§ 7 Ehrungen

Ehrenamtliche Kameraden erhalten zu Dienstjubiläen als Anerkennung und Dank für die geleistete Arbeit ein Präsent vom Amt Temnitz.

Ehrung für:

10-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 20,00 €
20-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 25,00 €
30-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 30,00 €
40-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 40,00 €
50-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 50,00 €
60-jährige Mitgliedschaft	-	Präsent im Wert von 60,00 €

§ 8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung des Amtes Temnitz vom 01.01.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Walsleben, 26. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 24. Juli 2013 beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Temnitz im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben öffentlich bekannt.

Walsleben, 26. Juli 2013

Susanne Dorn
Amtsdirektorin des Amtes Temnitz

(Siegel)